



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

# GL 5a und GL 5b spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mind. zwei Nutzungen pro Jahr

## Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Maßnahmen GL 5a und GL 5b sind darauf ausgerichtet, insbesondere artenreiche Bestände der FFH-Lebensraumtypen „Fachland-Mähwiesen“, „Berg-Mähwiesen“ und anderer wertvoller Biotoptypen zu erhalten. Auf diesen Flächen kommen häufig seltene und gefährdete Pflanzenarten vor. Diese Arten sind meist konkurrenzschwach und können nur in ausreichend lichten Beständen erhalten werden. Die lichten Bestände werden durch das Verbot von N-Düngung gefördert sowie durch die Mahd Anfang/Mitte Juni, bei der eine ausreichend große Menge an Biomasse abgeschöpft wird. Der spätere Termin Mitte Juni resultiert dabei aus der verzögerten Entwicklung der Grünlandbestände in höheren Lagen. Blütenreiche Wiesen bieten immer auch einer Vielzahl an Tieren, insbesondere Schmetterlingen, Bienen und Heuschrecken, einen Lebensraum.

## Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06., bei GL.5b frühestens ab 15.06.
- Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07.
- Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.
- Kein Einsatz von N-Dünger. Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

## Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5a	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.						1. Nutzung Mahd bis 31.07.		2. Nutzung Mahd oder Beweidung bis 31.10.				weitere Nutzung möglich



## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5b	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06.						1. Nutzung Mahd bis 31.07.		2. Nutzung Mahd oder Beweidung bis 31.10.			weitere Nutzung möglich	

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Die späte Schnittnutzung entspricht der traditionellen Wiesennutzung zur Heugewinnung. Je nach Standort, insbesondere in Abhängigkeit von der Höhenlage, liegt dieser Termin zwischen Anfang Juni bis Mitte Juli. Darauf sollte bei der Entscheidung für eine der Varianten, wenn diese nicht durch die Grünlandkulisse vorgegeben ist, geachtet werden.
- ✓ Der Verzicht auf Stickstoffdüngung wirkt als produktionsbegrenzender Faktor. Dennoch können relativ hohe Trockenmasse-Erträge von 40 bis 50 dt/ha an rohfaserreicherem Futter erzielt werden. Voraussetzung ist eine optimale Bodenreaktion (pH-Wert) und die ausreichende Versorgung der Pflanzen mit Grundnährstoffen. Ein Mangel wirkt sich nicht nur auf den Ertrag sondern auch auf die Artenzusammensetzung sowie die Mineralstoffgehalte des Futters aus, die unter das ernährungsphysiologische Optimum für die Raufutterfresser absinken können. Für alle Wiesen frischer Standorte sowie für Bergwiesen wird eine ausreichende Kalkversorgung (pH-Klasse C) sowie Grunddüngung (P und K in Gehaltsklasse B) empfohlen.
- ✓ Eine N-Düngung, insbesondere in Form von Stallmist, kann trotzdem sinnvoll sein, wenn eine langjährige Aushagerung durch Verzicht auf N-Düngung in den letzten Förderperioden stattgefunden hat. Dafür ist die Ausnahmegenehmigung unbedingt vor Durchführung der Düngung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- ✓ Auf die Kalkung und Grunddüngung sollte dagegen verzichtet werden bei Grünlandtypen wie Borstgrasrasen (auch kleinflächig in Bergwiesen), Bärwurzrasen und Flächen im Einzugsbereich von Mooren, welche einen Lebensraum für spezialisierte (an Nährstoffmangel angepasste) Pflanzen bieten.
- ✓ Der Energiegehalt der spät geschnittenen Aufwüchse hängt ganz entscheidend von der Artenzusammensetzung der Grünlandnarbe ab. Ausgewogene, kräuter- und leguminosenreiche Bestände sind dabei wesentlich nutzungselastischer als gräserdominierte und können bei optimaler Ernte noch ein akzeptables Futter (Heu) liefern.
- ✓ Optimal ist es, wenn nach der 1. Nutzung die Pflanzen erneut zur Blüte kommen. Damit wird sowohl deren Vermehrung sichergestellt, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten geschaffen.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering sein (> 6 cm).
- ✓ Um die Tierwelt auf der Fläche zu schonen, sollte möglichst ein Balkenmäherwerk verwendet werden.
- ✓ Bitte beachten Sie auch die Möglichkeit auf der Fläche ungenutzte Bereiche zu belassen (siehe Punkt „Belassen von ungenutzten Bereichen“).